



# SATZUNG DES TISCHFUSSBALL CLUB FLORSTADT

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tischfußball Club Florstadt mit dem Namenszusatz e.V. sobald er im Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Sitz des Vereins ist in Florstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - (a) die Pflege, Förderung und Ausübung des Drehstangen-Tischfußballsports auf amateursportlicher Basis und er unterstützt darüber hinaus jede sportliche und gesundheitsfördernde Maßnahme seiner Mitglieder. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
  - (b) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - (b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - (c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
  - (d) Spiel- und Ligabetrieb
  - (e) die Durchführung von Turnieren und sportlichen Veranstaltungen
  - (f) die Durchführung Lehrveranstaltungen
  - (g) Nachwuchsförderung
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Natürliche Mitglieder haben
  - (a) Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
  - (b) Informations- und Auskunftsrechte,
  - (c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
  - (d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
  - (e) Das aktive und das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 18. vollendeten Lebensjahr zu
- (4) Juristische Mitglieder haben
  - (a) Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - (b) Informations- und Auskunftsrechte
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod;
  - (b) durch Austritt;
  - (c) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - (d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 1 Jahr mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
  - (a) mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 1 Jahr in Verzug ist
  - (b) durch sein Verhalten oder sein Unterlassen dem Verein Schaden zufügt.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (9) Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.



## § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt ist. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 Euro je Einzelfall verhängen.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

## § 5 Organe

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand besteht mindestens aus
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Es gilt folgende Regelung zur Vertretungsberechtigung:
  - (a) bei zwei bestellten Vorständen darf jeder Einzelne den Verein vertreten
  - (b) bei mehr als zwei bestellten Vorständen sind jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung



- (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - (d) Wahl des Kassenprüfers
  - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (f) Änderung der Satzung
  - (g) Auflösung des Vereins
  - (h) Erlass/Änderung der Beitragsordnung
  - (i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung) ist einzuberufen:
  - (a) Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - (b) Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.



- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - (a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - (b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - (c) Zahl der erschienen Mitglieder;
  - (d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - (e) Die Tagesordnung;
  - (f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen,
  - (g) Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
  - (h) Die Art der Abstimmung;
  - (i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - (j) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer bleibt 2 Jahre im Amt.
- (2) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

## § 12 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - (a) Speicherung,
  - (b) Bearbeitung,
  - (c) Verarbeitung,
  - (d) Übermittlung



- (3) Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - (a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - (b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - (c) Sperrung seiner Daten,
  - (d) Löschung seiner Daten.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an den Wetteraukreis - Der Kreisausschuss - Postfach 10 06 61 - 61146 Friedberg - mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sportgeräte, soweit sie Eigentum des Vereins sind, fallen zur weiteren Verwertung an die Sport-Union Nieder-Florstadt e. V. - Postfach 1053 - 61195 Florstadt.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründung am 29.12.2019 in Friedberg von den Mitgliedern beschlossen.